

Antrag

des Abg. Daniela Evers u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Aktueller Stand der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Institution für die Durchführung welcher Schritte (Sicherheit, Identität, Registrierung, Gesundheit, Vulnerabilität) im Außengrenz- und Inlandsscreening zuständig ist;
2. nach welchen Standards bzw. Kriterien das Außengrenz- und Inlandsscreening durchgeführt wird;
3. wie der Transport von Asylsuchenden im Asylgrenzverfahren vom Flughafen Stuttgart in die Übergangseinrichtung nach Pforzheim erfolgt;
4. ob in Pforzheim ausschließlich Asylgrenzverfahren bei Menschen durchgeführt werden, die am Flughafen Stuttgart die deutsche Außengrenze überqueren möchten;
5. wie sichergestellt wird, dass besondere Bedarfe und Vulnerabilitäten von Antragstellenden im Asylgrenzverfahren ausreichend berücksichtigt werden;
6. ob die Antragstellenden im Asylgrenzverfahren durchgehend Zugang zum Internet und ihren Mobiltelefonen haben;
7. wie sichergestellt wird, dass sich die Unterbringungsbedingungen in der Übergangseinrichtung des Asylgrenzverfahrens von denen der Abschiebehafte unterscheiden;
8. welche Zugangs- und Kontaktmöglichkeiten für Personen und Organisationen, die Rechtsauskunft und Beratungsleistungen erbringen, in den Einrichtungen des Asylgrenzverfahrens und Außengrenzscreenings bestehen;

9. welche neuen Herausforderungen im Bereich der Registrierung von Geflüchteten mit dem Inkrafttreten von GEAS entstanden sind;
10. wie die bisherigen Erfahrungen mit dem neu eingeführten Registrierungssystem „PIK-BW“ sind.

5.8.2026

Evers, Günter, Hentschel, Köhler,
Lede Abal, Tuncer GRÜNE

Begründung

Am 12. Juni 2026 ist die GEAS-Reform in Kraft getreten. Baden-Württemberg ist davon in mehreren Bereichen unmittelbar betroffen, da die Länder für die praktische Umsetzung der neuen Regelungen zuständig sind.

Zum einen wurde die Überprüfung unerlaubt einreisender bzw. eingereister Personen (Screening) neu aufgestellt. Dieses Verfahren müssen alle Personen durchlaufen, die die EU-Außengrenze beispielsweise ohne gültigen Pass oder ohne gültiges Visum überqueren.

Ebenfalls neu ist die Durchführung des Asylgrenzverfahrens an den EU-Außengrenzen. Baden-Württemberg ist verpflichtet, 15 Plätze zur Durchführung dieses Verfahrens einzurichten. Die Plätze sollen in einer Einrichtung am Stuttgarter Flughafen entstehen. Bis das der Fall ist, soll das Asylgrenzverfahren allerdings in der Abschiebehafteneinrichtung in Pforzheim durchgeführt werden. Hierbei müssen auf der einen Seite die Fiktion der Nichteinreise und auf der anderen Seite das Trennungsgebot beachtet werden.

Schließlich ändern sich durch GEAS auch die Vorgaben zur Registrierung von Geflüchteten.

Mit dem Antrag wird an das Hinweisschreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration an die unteren Ausländerbehörden vom 1. Juni 2026 (JUMRV-1310-34/10/2) sowie die Landtagsdrucksache 18/169 angeknüpft, um den aktuellen Umsetzungsstand in Baden-Württemberg in Erfahrung zu bringen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. September 2026 Nr. JUMRV-0141.5-211/4/1 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Institution für die Durchführung welcher Schritte (Sicherheit, Identität, Registrierung, Gesundheit, Vulnerabilität) im Außengrenz- und Inlandsscreening zuständig ist;*

Für das Außengrenzscreening ist die Bundespolizei zuständig. Die Landeserstaufnahme unterstützt hier bei der vorläufigen Gesundheitsuntersuchung.

Die Zuständigkeit für das Inlandsscreening hängt davon ab, mit welcher Landesbehörde die zu screenende Person ihren ersten Behördenkontakt hat. Grundsätzlich sind dies die Landeserstaufnahme und die Landespolizei. Diese führen die

Identitäts- und Sicherheitsprüfung durch. Die vorläufige Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung erfolgt grundsätzlich in der Landeserstaufnahme durch speziell geschultes Personal.

2. nach welchen Standards bzw. Kriterien das Außengrenz- und Inlandsscreening durchgeführt wird;

Die Standards bzw. Kriterien für das Screening sowohl an der Außengrenze sowie im Inland sind primär direkt im EU-Recht durch die Screening-Verordnung (EU) 2024/1356 geregelt. Im deutschen Recht wurde dies durch das GEAS-Anpassungsgesetz implementiert, welches entsprechende nationale Vollzugs- und Verfahrensvorschriften im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie im Asylgesetz (AsylG) enthält.

3. wie der Transport von Asylsuchenden im Asylgrenzverfahren vom Flughafen Stuttgart in die Übergangseinrichtung nach Pforzheim erfolgt;

Der Transport erfolgt durch die Bundespolizei.

4. ob in Pforzheim ausschließlich Asylgrenzverfahren bei Menschen durchgeführt werden, die am Flughafen Stuttgart die deutsche Außengrenze überqueren möchten;

Die Einrichtung für das Asylgrenzverfahren in Baden-Württemberg, die sich interimweise in der Liegenschaft der Abschiebehafteinrichtung in Pforzheim befindet, ist in erster Linie für alle Personen zuständig, die an einem Flughafen in Baden-Württemberg eingereist sind und die Voraussetzungen für das Asylgrenzverfahren erfüllen.

Ergänzend können die für das Asylgrenzverfahren zuständige Bundespolizei und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Personen, die an anderen deutschen Flughäfen eingereist sind, bundesweit in eine der Einrichtungen für das Asylgrenzverfahren verlegen, falls es zu Kapazitätsengpässen in einzelnen Einrichtungen kommt.

5. wie sichergestellt wird, dass besondere Bedarfe und Vulnerabilitäten von Antragstellenden im Asylgrenzverfahren ausreichend berücksichtigt werden;

Die EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie [EU] 2024/1346) gilt grundsätzlich für alle Asylsuchenden in der EU, einschließlich Personen im Asylgrenzverfahren. Sie legt u. a. die Mindeststandards bezüglich der Unterbringung und Versorgung sowie bezüglich der Berücksichtigung von Vulnerabilitäten und besonderen Bedürfnissen fest.

6. ob die Antragstellenden im Asylgrenzverfahren durchgehend Zugang zum Internet und ihren Mobiltelefonen haben;

Die Antragstellenden im Asylgrenzverfahren haben in der Abschiebehafteinrichtung (AHE) Pforzheim zu folgenden Zeiten Zugang zum Internet sowie dem Sport- und Freizeitbereich:

- Montag bis Freitag:
 - 09:30 Uhr bis 10:50 Uhr
 - 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr
 - 18:15 Uhr bis 19:45 Uhr
- Samstag und Sonntag
 - 09:30 Uhr bis 10:50 Uhr
 - 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 - 18:15 Uhr bis 19:45 Uhr

Diese Einteilung ist internen Abläufen aufgrund des Trennungsgebotes zu den Untergebrachten in der Abschiebungshaft geschuldet, da die Abschiebehafteneinrichtung Pforzheim nur über ein gemeinsames Internetcafé mit Sport- und Freizeitbereich verfügt.

Mobiltelefone/Smartphones oder Handys mit Kamera sind aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der AHE Pforzheim nicht gestattet.

Die AHE Pforzheim bevorratet jedoch eigens angeschaffte Handys ohne Kamerafunktion (Leihhandys), welche den Zimmern zugeordnet sind und bei Bedarf ausgegeben werden.

Soweit Antragsteller im Asylgrenzverfahren ein Mobiltelefon mit SIM-Karte oder nur eine SIM-Karte mit in die AHE einbringen, verbleibt das Mobiltelefon nach Aufnahme in der Einrichtung bei den Effekten in einem Tresor, die SIM-Karte darf die Person mit in ihr Zimmer nehmen und das Leihhandy der AHE für die Zeit des Aufenthalts nutzen.

7. wie sichergestellt wird, dass sich die Unterbringungsbedingungen in der Übergangseinrichtung des Asylgrenzverfahrens von denen der Abschiebehaft unterscheiden;

Die Plätze für das Asylgrenzverfahren, die interimswise in der Liegenschaft der Abschiebehafteneinrichtung in Pforzheim eingerichtet sind, sind räumlich getrennt von der Abschiebungshaft (Trennungsprinzip) und entsprechen den Vorgaben für das Asylgrenzverfahren.

8. welche Zugangs- und Kontaktmöglichkeiten für Personen und Organisationen, die Rechtsauskunft und Beratungsleistungen erbringen, in den Einrichtungen des Asylgrenzverfahrens und Außengrenzscreenings bestehen;

Die EU-Mitgliedsstaaten müssen im Asylgrenzverfahren den Zugang von Nichtregierungsorganisationen und Rechtsanwälten gewährleisten, auch vor einer konkreten Mandatserteilung. Die Antragsteller haben zudem auch im Asylgrenzverfahren einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren, wenn sie keinen Rechtsanwalt beauftragt haben.

9. welche neuen Herausforderungen im Bereich der Registrierung von Geflüchteten mit dem Inkrafttreten von GEAS entstanden sind;

Das Screening umfasst im Rahmen des Registrierungsprozesses neue Prüfschritte (Identitäts- und Sicherheitsüberprüfung) mit einer höheren Prüfungsintensität, zusätzliche auszufüllenden Fragebögen und der Abfrage europäischer Sicherheitsdatenbanken.

10. wie die bisherigen Erfahrungen mit dem neu eingeführten Registrierungssystem „PIK-BW“ sind.

Die „landeseinheitliche PIK-BW“ wurde bereits 2025 als Nachfolgesystem für die PIK des Bundes in Baden-Württemberg eingeführt. Die „Personalisierungsinfrastrukturkomponente“ (PIK) ist das IT-System für die Registrierung und/oder Identitätsprüfung von Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten bzw. unerlaubt aufhältigen Ausländern.

An den sogenannten PIK-Stationen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden können Personalien, mitgeführte hoheitliche Dokumente (insbesondere Pässe), Fingerabdrücke und Gesichtsbilder digital erfasst werden. Die von der landeseinheitlichen PIK-BW erfassten Daten werden über eine zentrale Schnittstelle beim Bundesverwaltungsamt und je nach einschlägiger Rechtsgrundlage mit Beständen in nationalen und europäischen Datenbanken verglichen und dort gespeichert. Zu den nationalen Datenbanken gehört beispielsweise das Ausländerzentralregister sowie die Fingerabdruckdatenbank des BKA. Zu den europäischen Datenbanken gehört insbesondere Eurodac.

Im Zuge der GEAS-Umsetzungen waren auch Anpassungen an der landeseinheitlichen PIK-BW erforderlich: Als Teil der GEAS-Rechtsakte wurde das Eurodac-II-System zum 12. Juni 2026 durch das Eurodac-III-System ersetzt. Dadurch hat sich sowohl der Umfang der Daten geändert, die an Eurodac geliefert werden müssen, also auch der Umfang der Daten, die im Zuge der Registrierung von Eurodac zurückgeliefert werden. Die landeseinheitliche PIK-BW wurde rechtzeitig so angepasst, dass sie den veränderten Anforderungen gerecht wird.

Die Erfahrungen mit der landeseinheitlichen PIK-BW sind sowohl vor als auch nach der Umsetzung der GEAS-Reform positiv: Strategisch hat das Land alles dafür getan, dass die Behörden in Baden-Württemberg ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Registrierung von Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten bzw. unerlaubt aufhältigen Ausländern zu jedem Zeitpunkt nachkommen können. Die zentrale Beschaffung der landeseinheitlichen PIK-BW durch das Land (auch) für die Kommunen hat diese finanziell und vor allem organisatorisch entlastet. So mussten seitens der Kommunen keine eigenen Beschaffungsvorgänge durchgeführt werden.

In der täglichen Praxis kann das System durch die Sachbearbeitung in den Behörden gut bedient werden. Verbesserungsvorschläge, die gelegentlich an das Ministerium der Justiz und für Migration herangetragen werden, können nach fachlicher und wirtschaftlicher Prüfung in der Regel umgesetzt werden.

Oppelt

Minister der Justiz
und für Migration